

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Körner**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.99 (GVBl. S. 227), sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer KAG vom 17.12.99 (GVBl. Nr. 20, S. 626), hat der Gemeinderat der Gemeinde Körner in seiner Sitzung am 24.02.00 folgende

### **Feuerwehr – Kostenersatz- und Gebührensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind im Gemeindebüro Körner, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Körner nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenster und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Körner zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Berechnungsgrundlage des Kostenersatzes und der Gebühren ist das im Anhang beigefügte Verzeichnis in seiner jeweils aktuellen Ausführung.
- (5) Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) Auf den Wiederbeschaffungswert für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel wird zuzüglich ein Gemeinkostenzuschlag von 10 v. H. berechnet.
  - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
  - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte

## **§ 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Körner ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Körner, d. 14.03.2000

Münzberg  
Bürgermeister

Siegel

**In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:**

<b>1. Änderung</b>	<b>vom 05.03.2004</b>	<b>Inkrafttreten zum 19.03.2004</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>vom 11.09.2006</b>	<b>Inkrafttreten zum 13.10.2006</b>

## Verzeichnis über die Pauschalsätze

zur Satzung über Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Körner

<b>1. <u>Personaleinsatz</u></b>	<b>bis 31.12.2001</b>	<b>ab 01.01.2002</b>
Führungskräfte	je Stunde 45,00 DM;	23,01 Euro rd. 23,00
Einsatzkräfte	je Stunde 30,00 DM;	15,34 Euro rd. 15,00
<b>2. <u>Einsatz von Fahrzeugen</u></b>		
Löschgruppenfahrzeug LF/16 TS	je Stunde 150,00 DM;	76,69 Euro rd. 77,00
	je km 1,00 DM;	0,51 Euro rd. 0,50
Tragkraftspritzenanhänger TSA	je Stunde 95,00 DM;	48,57 Euro rd. 49,00
Schlauchanhänger STA	je Stunde 30,00 DM;	15,34 Euro rd. 15,00
Schaumbildneranhänger SBA	je Stunde 25,00 DM;	12,78 Euro rd. 13,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16/23	je Stunde	90,00 Euro
Hilfsrüstwagen VW/LT	je Stunde	65,00 Euro
	je km	0,50 Euro,
Einsatzleitwagen T 3	je Stunde	51,00 Euro
	je km	0,50 Euro;
<b>3. <u>Geräteinsatz</u></b>		
Motorsäge	je Stunde 20,00 DM;	10,23 Euro rd. 10,00
Notstromaggregat LO	je Stunde 40,00 DM;	20,45 Euro rd. 20,00
Notstromaggregat LF/16	je Stunde 45,00 DM;	23,01 Euro rd. 23,00
Tragkraftspritzen TS/8	je Stunde 40,00 DM;	20,45 Euro rd. 20,00
Vorbaupumpen	je Stunde 20,00 DM;	10,23 Euro rd. 10,00
Spreitz und Schneidwerkzeug	je Stunde 75,00 DM;	38,35 Euro rd. 38,00
<b>4. <u>Atenschutzgeräteinsatz</u></b>		
Atenschutzmaske	je Stunde 10,00 DM;	5,11 Euro rd. 5,00
Druckluftgeräte DLA	pro Einsatz 25,00 DM;	12,78 Euro rd. 13,00
Hier kann kein Stundensatz festgelegt werden, da für DLA-Träger spezielle Vorschriften (FWDV 2/2 u. FwDV 7) gelten.		
<b>5. <u>Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen</u></b>		
Absperrkegel	je Stunde 2,00 DM;	1,02 Euro rd. 1,00
Fangleine/Rettungsleine	je Stunde u. Stück 10,00 DM;	5,11 Euro rd. 5,00
Warnleuchten, Handscheinwerfer, Scheinwerfer u. sonstige Beleuchtungs- und Warngeräte	eine Pauschale zwecks Wartung und Pflege pro Einsatz 25,00 DM;	12,76 Euro rd. 13,00
Fahrzeugfunkanlage, Rundfunkgeräte	eine Pauschale zwecks Wartung und Pflege pro Einsatz 30,00 DM;	15,34 Euro rd. 15,00
Ölbindemittel	wird der jeweilige Wiederbeschaffungspreis – u. Entsorgungspreis als Gebühr erhoben	
Hand- u. Stromwerkzeug	Pauschale 12,00 DM;	6,14 Euro rd. 6,00

**6. Einsatz von Leitern**

Anstell- und Steckleiter	je Einsatz	20,00 DM;	10,23 Euro rd.	10,00
Schiebeleiter	je Einsatz	20,00 DM;	10,23 Euro rd.	10,00

**7. Einsatz von wasserführenden Armaturen:**

Standrohr mit Schlüssel	je Einsatz	10,00 DM;	5,11 Euro rd.	5,00
Kübelspritze komplett	je Einsatz	10,00 DM;	5,11 Euro rd.	5,00
Verteiler	je Einsatz	10,00 DM;	5,11 Euro rd.	5,00
Druckminderer	je Einsatz	10,00 DM;	5,11 Euro rd.	5,00
Leichtschaumrohr	je Einsatz	10,00 DM;	5,11 Euro rd.	5,00
Schwerschaumrohr	je Einsatz	10,00 DM;	5,11 Euro rd.	5,00
Zumischer	je Einsatz	10,00 DM;	5,11 Euro rd.	5,00
Wasserstrahlpumpe	je Einsatz	25,00 DM;	12,78 Euro rd.	13,00
Tauchpumpe	je Einsatz	25,00 DM;	12,78 Euro rd.	13,00
Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5 m	je Einsatz	25,00 DM;	12,78 Euro rd.	13,00
Druckschlauch B/C/D	je Einsatz		13,00 Euro	
Strahlrohre B/C/D	je Stunde		5,00 Euro	
Hochdrucklöschgerät	je Einsatz		40,00 Euro	